Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	15783/12	29.11.2012

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung		Beschluss				
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Wirtschaftsausschuss	12.12.2012	Χ					
Verwaltungsausschuss	18.12.2012		Χ				
Rat	18.12.2012	Χ					

Beteiligung	Anhörungsrecht des	Vorlage erfolgt aufgrund
des Referates 0140	Stadtbezirksrats	Vorschlag/Anreg.d.StBzR
Ja X Nein	Ja X Nein	Ja X Nein
	des Referates 0140	des Referates 0140 Stadtbezirksrats

Überschrift, Beschlussvorschlag

Ausbau des Convention Bureaus Braunschweig (CBBS)

- Das in der Anlage beigefügte Konzept zum Ausbau des Convention Bureau Braunschweig (CBBS) zu einer wettbewerbsfähigen Einrichtung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 2. Zur kostenneutralen Umsetzung des Ausbaus des Conventions Bureaus wird die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Erhebung einer Abgabe für touristische Übernachtungen (Übernachtungsabgabe) dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

## Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt Braunschweig behält sich die Beschlussfassung in der Angelegenheit "Ausbau des Convention Bureaus Braunschweig" vor.

Das sog. Convention Bureau Braunschweig als Gemeinschaftsprojekt der Stadthalle Braunschweig Betriebs GmbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wird zu einer wettbewerbsfähigen Einrichtung ausgebaut, die im Bereich Tagungen und Kongressen das Veranstaltungsmanagement, Veranstaltungsmarketing und Veranstaltungscontrolling übernehmen kann.

Dazu legt die Verwaltung dem Rat ein mit dem Stadtmarketing und der Stadthalle abgestimmtes Konzept zur Beratung und Beschlussfassung vor und entwickelt ein kostenneutrales Finanzierungsmodell. In die Finanzierung sind die Nutznießer einzubeziehen.

Die Ratszuständigkeit ergibt sich aus § 58 Abs. 3 NKomVG, weil er sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

Hinsichtlich des Ausbaus des Conventions Bureaus haben – insbesondere durch die Stadtmarketing GmbH – verschiedene Kontakte mit den Braunschweigern Hoteliers, dem DEHOGA Stadtverband Braunschweig, der IHK Braunschweig sowie dem Arbeitsausschuss Tourismus (ATB) stattgefunden. Parallel hat die Braunschweig Stadtmarketing GmbH ein Konzept zur Errichtung eines Convention Bureaus Braunschweig (CBBS) erarbeitet. Es ist als Anlage 1 beigefügt.

Nutznießer eines professionellen Kongressbüros wären insbesondere die Hotellerie, zum Teil auch Gastronomie (Gastgewerbe), der Dienstleistungsbereich (Einzelhandel, Freizeit- und Unterhaltung) sowie Nah- und Fernverkehrsbetriebe.

Aus diesem Grund wurde auch zu den Verbänden ATB (Arbeitsausschuss Tourismus Braunschweig), AAI (Arbeitsausschuss Innenstadt) sowie die DEHOGA Stadtverband Braunschweig und den Einzelhandelsverband Braunschweig Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass die Stadt Braunschweig einen ganz erheblichen finanziellen Beitrag für die Bereiche Tourismus, Handel und Innenstadt leistet. So wurde verdeutlicht, dass die Aufwendungen im Tagungsgeschäft bei der Stadthallen GmbH momentan rund 140.000 € p. a. betragen. Weiterhin wird die Stadtmarketing GmbH für das derzeitige CBBS mit rund 125.000 € p. a. bezuschusst. Die Gesamtkosten für das Jahr 2011 für den Bereich Tourismusmarketing inkl. dem Betrieb der Touristinfo und dem Personalkostenanteil betragen bei der BSM rund 593.000 €. Insgesamt belaufen sich die Kosten somit für diesen Gesamtkomplex pro Jahr auf ca. 850.000 €.

Eine direkte finanzielle Beteiligung am Ausbau des CBBS wurde dennoch abgelehnt. Eine von der Verwaltung angestrebte einvernehmliche Lösung kam daher nicht zum Tragen, so dass vorgeschlagen wird, zur kostenneutralen Umsetzung eine Übernachtungsabgabe einzuführen.

## Kosten:

Derzeit verfügt das CBBS über zwei Mitarbeiterinnen und ein Budget von 164.000 €. Bei einem Ausbau zu einem professionellen CBBS entstehen Mehrkosten für einen Arbeitsplatz von **105.000** €bei einer zusätzlichen Kraft.

Für die Erhebung einer Übernachtungsabgabe in Braunschweig wäre eine Dienstkraft (BesGr. A 9 m. D. oder A 10 g. D.) in der Steuerabteilung erforderlich. Die dafür benötigten durchschnittlichen Personalkosten einschließlich eines Büroarbeitsplatzes mit IT-Ausstattung betragen rund **75.000** €jährlich.

Für den Ausbau des CBBS wäre daher ein jährlicher Finanzierungsbeitrag i. H. v. insgesamt 180.000 € erforderlich.

## Erhebung einer Übernachtungsabgabe:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 zur "Bettensteuer" in Trier ist die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen zu vorübergehenden Zwecken in Beherbergungsbetrieben (sog. "Bettensteuer") als örtliche Aufwandsteuer gem. Art. 105 Abs. 2a GG grundsätzlich rechtlich zulässig, soweit die Übernachtung nicht durch die Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit bedingt ist. **Möglich ist demnach eine Steuererhebung für "private" entgeltliche Übernachtungen.** 

Es sollte nach rechtlicher Prüfung ein betragsmäßig in Euro bestimmter Steuersatz erhoben werden. Allerdings ist auch hier eine Differenzierung geboten: Eine "Bettensteuer" würde gegen das steuerliche Gleichbehandlungsgebot gem. Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, wenn ein pauschaler Steuersatz erhoben wird. Gefordert ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steuerliche Lastengleichheit. Ein pauschal gleicher Steuersatz unabhängig vom Übernachtungspreis spiegelt den jeweiligen Aufwand des Gastes nicht wider. Erforderlich ist also eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung in der Bandbreite (z. B. zwischen Jugendherbergen und FirstClass-Hotels). Hinsichtlich der konkreten Staffelung hat die Stadt als Satzungsgeber aber einen weiten Spielraum. Die Einnahmeerwartungen aus der Steuer hängen dann von der festgelegten Staffel ab.

Möglich wäre eine Differenzierung nach sechs Übernachtungsentgelten zwischen 0,25 und 6,00 €. In Braunschweig gab es im vergangenen Jahr rund 100.000 touristische Übernachtungen. Je nach Modellrechnung wäre mit jährlichen Einnahmen zwischen 135.000 € und 245.000 € zu rechnen (Anlage 2).

Unter Berücksichtigung einer kostenneutralen Umsetzung schlägt die Verwaltung daher vor, die Erhebungssätze gem. Variante 3 (Einnahmen bei ca. 100.000 Übernachtungen = 208.500 Euro) in einer städtischen Satzung festzulegen. Die Verwaltung wird die Übernachtungszahlen und damit die Steuereinnahmen beobachten, um ggfs. eine entsprechende Anpassung der Übernachtungsabgabe vorzunehmen.

Notwendig für eine Steuererhebung ist der **Erlass einer städtischen Satzung**. Nach den Vorschriften des NKAG muss die Satzung den Steuerschuldner, den Steuertatbestand, den Steuermaßstab, den Steuersatz und die Entstehung sowie die Fälligkeit der Steuer bestimmen. **Der Entwurf einer Satzung würde dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.** 

I.	٧.
g	ez.

Roth